



www.feldenkrais.ch

SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband
ASF Association Suisse Feldenkrais

Ausbildungs-und Prüfungsreglement

für Feldenkrais-Practitioner



Inhaltsverzeichnis

A Ausbildung

1 Allgemeines

- Art. 1 Ziel der Ausbildung
- Art. 2 Zulassungsbedingungen
- Art. 3 Ausbildungsverhältnis

2 Anerkennungsverfahren

- Art. 4 Allgemeines
- Art. 5 Anerkennungs gesuch und Beurteilung des Ausbildungsgangs
- Art. 6 Entscheid
- Art. 7 Überprüfung und Entzug der Anerkennung
- Art. 8 Schulorganisation
- Art. 9 Anforderungen an die Ausbildungsleitung (ED)
- Art. 10 Anforderungen an die Administrative Leitung
- Art. 11 Anforderungen an Trainerinnen und Trainer und die weiteren Lehrpersonen

3 Aufbau und Gliederung der Ausbildung

- Art. 12 Art, Umfang und Dauer der Ausbildung, Erlasskompetenzen
- Art. 13 Aufbau und Gliederung der Ausbildung, Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom
- Art. 14 Aufbau und Gliederung der Ausbildung, Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom und Branchenzertifikat OdA KT

B Ausbildungsabschluss

1 Abschluss Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom

- Art. 15 Durchführung
- Art. 16 Zulassung
- Art. 17 Abschluss und Beurteilung
- Art. 18 Abschlusselemente Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom
- Art. 19 Abschlussergebnis
- Art. 20 Diplom Feldenkrais Practitioner SFV

2 Diplomabschluss Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom und Branchenzertifikat OdA KT

- Art. 21 Durchführung
- Art. 22 Zulassung
- Art. 23 Elemente des Diplomabschlusses
- Art. 24 Abschluss und Beurteilung
- Art. 25 Abschlussergebnis
- Art. 26 Diplom Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom und Branchenzertifikat OdA KT

C Dokumentation, Nachprüfung und Repetition, Rechtsmittel

- Art. 27 Abschlussunterlagen
- Art. 28 Nachprüfungen und Repetition
- Art. 29 Rechtsmittel

D Gebühren und Entschädigungen

- Art. 30 Gebühren
- Art. 31 Expertenentschädigung

E Schlussbestimmungen

- Art. 32 Erlass
- Art. 33 Inkrafttreten

Feldenkrais® und Feldenkrais Methode® sind geschützte Wortmarken des SFV Schweizerischer Feldenkrais Verband

A Ausbildung

1. Allgemeines

Ziel der Ausbildung

Art. 1

1 Die vom Schweizerischem Feldenkrais Verband SFV anerkannten Ausbildungsgänge bilden Practitioner¹ gemäss der Lehre der Feldenkrais Methode nach Moshe Feldenkrais aus.

Die Feldenkrais Methode initiiert und gestaltet Lernprozesse. Sie schafft Bedingungen, in denen Menschen sich über die Sensomotorik darin schulen, ihr Unterscheidungsvermögen auszubilden. Diese Fähigkeit trägt wesentlich dazu bei, besser zu erkennen und zu verstehen, wie sich die Person selbst sieht und sich diesem Bild entsprechend im täglichen Leben organisiert.

Indem Bewusstheit über das eigene Tun geschieht, entsteht neue Beweglichkeit in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht. Neue Denk- und Handlungsalternativen eröffnen sich.

Ermöglicht wird dies über achtsam wahrgenommene Bewegungsabläufe, wobei über die Sinneseindrücke spürend, fühlend und denkend das eigene Lernen mitverfolgt und erfahren wird.

2 Das Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden zu befähigen, Funktionale Integration und Bewusstheit durch Bewegung in Theorie und Praxis fachlich korrekt, methodisch kompetent und selbstverantwortlich anzuwenden.

3 Berufsdefinition, Arbeitsgebiete sowie die Handlungskompetenzen der Practitioner werden im Berufsbild (Anhang 1) umschrieben.

Zulassungsbedingungen

Art. 2

Die Studierenden entsprechen folgenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- a) Mindestalter 18 Jahre;
- b) formeller Abschluss Sekundarstufe II;
- c) physische und psychische Stabilität.

Ausbildungsverhältnis

Art. 3

1 Der Ausbildungsanbieter erlässt Richtlinien über das Aufnahmeverfahren. Er klärt die körperliche und geistige Eignung und Belastbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers für die Ausbildung und für die Berufsfähigkeit ab. Der Ausbildungsanbieter entscheidet abschliessend über die Zulassung zur Ausbildung.

2 Mit den Studierenden ist vor Ausbildungsbeginn ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschliessen.

2. Anerkennungsverfahren

Allgemeines

Art. 4

1 Der SFV anerkennt Ausbildungsgänge in der Schweiz, die eine Euro TAB akkreditierte Ausbildung oder eine diesem Reglement entsprechende Ausbildung anbieten.

2 Der SFV setzt eine Qualitätskommission ein, die das Anerkennungsverfahren anhand dem Letter of Agreement Euro Tab durchführt. Die Akkreditierung ist auf die Dauer des jeweiligen

¹ Lehrerinnen und Lehrer sowie Therapeutinnen und Therapeuten der Feldenkrais Methode



Ausbildungsgang beschränkt.

3 Die Mitglieder dieser Kommission werden von der Mitgliederversammlung des SFV gewählt. Den Ausbildungsanbietern von SFV-anerkannten Ausbildungsgängen steht je ein Sitz zu. Bei Entscheidungen über Ausbildungsanerkennungen treten diese in den Ausstand.

Anerkennungs- gesuch und Beurteilung des Ausbildungsgangs

Art. 5

1 Der Antrag auf Anerkennung ist durch den Ausbildungsanbieter vor Beginn des Ausbildungsgangs zu stellen. Es ist Aufgabe des Ausbildungsanbieters, nachzuweisen, dass die Anerkennungsbedingungen gemäss Art. 4 Abs. 1 erfüllt werden.

2 Bei der Beurteilung überprüft die Qualitätskommission, ob die Ausbildung den Bestimmungen und den Qualitätsanforderungen entspricht. Führt die Beurteilung zu einem negativen Ergebnis, können im Einverständnis mit dem Ausbildungsanbieter Massnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsgangs festgelegt werden.

3 Mittel zur Beurteilung sind

- a) Proposal gemäss EuroTab oder SFV-Ausbildungs- und Prüfungsreglement;
- b) die Überprüfung der eingereichten Anbieteridentifikationen.

4 Die Qualitätskommission erstellt Kriterienlisten zur Beurteilung.

Entscheid

Art. 6

1 Dem Anerkennungsgesuch wird entsprochen, wenn

- a) der Lehrplan den internationalen Ausbildungsbestimmungen des Euro Tab oder diesem Ausbildungs- und Prüfungsreglement entspricht;
- b) der Ausbildungsanbieter über eine zweckmässige Infrastruktur und Schulorganisation verfügt;
- c) der Ausbildungsanbieter über ein anerkanntes Qualitätszertifikat verfügt oder ein eigenes Qualitätssicherungssystem nachweisen kann.

2 Gesuche können anerkannt, mit Auflagen anerkannt oder abgewiesen werden. Wird das Gesuch abgewiesen, kann für den eingereichten Ausbildungsgang kein neues Gesuch gestellt werden.

Überprüfung und Entzug der Anerkennung

Art. 7

1 Der Ausbildungsanbieter gewährt der Qualitätskommission auf Anfrage Einblick in die Aufzeichnungen zur Qualitätssicherung der Ausbildung.

2 Bei einer Handänderung haben die neuen Eigentümer eines Ausbildungsanbieters unabhängig der Rechtsform innert sechs Monaten ein Gesuch um Bestätigung der Anerkennung einzureichen. Sie haben dabei nachzuweisen, dass die Anerkennungsbedingungen nach wie vor erfüllt sind. Unterlässt der Ausbildungsanbieter die rechtzeitige Einreichung eines Bestätigungsgesuchs oder ergibt die Nachprüfung der Qualitätskommission, dass die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, hat dies den Entzug der Anerkennung zur Folge.

3 Treten im Ausbildungsbetrieb eines anerkannten Ausbildungsgangs Mängel zutage, kann die Qualitätskommission Massnahmen zur Verbesserung vorschlagen und für deren Umsetzung nötigenfalls Fristen ansetzen oder den Ausbildungsbetrieb sistieren.

4 Die Anerkennung kann entzogen werden, wenn festgestellt wird, dass der Ausbildungsanbieter die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt. Für eine Weiterführung der Anerkennung hat der Ausbildungsanbieter den Nachweis der Mängelbeseitigung zu erbringen.



Schulorganisation

Art. 8

- 1 Der Ausbildungsanbieter bildet entsprechend den Ausbildungszielen der Modulidentifikation SFV sowie ihren Anbieteridentifikationen aus. Die Elemente der Ausbildung in Praxis und Theorie sind aufeinander abzustimmen.
- 2 Für den Ausbildungsgang besteht eine Präsenz- und Promotionsordnung.
- 3 Der Ausbildungsanbieter verfügt über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- 4 Während der ganzen Ausbildung ist in der Regel immer ein Trainer präsent. Im Ausbildungsverlauf unterrichten mindestens vier Trainer, je mindestens zehn Tage.
- 5 Verhältnis Anzahl Trainer/Assistant:
 - a) Trainings ab 40 Studierenden: 1 Trainer/Assistant Trainer / 20 Studierende (Jahr 1 und 2)
 - b) Trainings bis 40 Studierenden: 1 Trainer/Assistant Trainer / 30 Studierende (Jahr 1 und 2)
 - c) alle Trainings: 1 Trainer oder Assistant Trainer / 15 Studierende (Jahr 3 und 4)
- 6 Jeder Studierende hat Anrecht auf 12 Einzelstunden:
 - a) mind. 1 bei einem Trainer
 - b) max. 5 bei einem Experienced Practitioner
 - c) 7 – 12 Std. bei Assistant Trainers oder Trainers

Anforderungen an die Ausbildungsleitung (ED²)

Art. 9

- 1 Die Ausbildungsleitung erfüllt die Zulassungsbedingungen des Euro TAB und ist durch diese akkreditiert.
- 2 Die Ausbildungsleitung verfügt über angemessene methodische und fachdidaktische Qualifikationen und stellt eine kompetente Ausbildungsführung sicher.

Anforderungen an die administrative Leitung

Art. 10

Die administrative Leitung verfügt über ausgewiesene organisatorische und administrative Kompetenzen. Sie stellt die Ausbildungsdurchführung auf organisatorischer und administrativer Ebene sicher.

Anforderungen an Trainerinnen und Trainer und die weiteren Lehrpersonen

Art. 11

- 1 Trainerinnen und Trainer erfüllen die Zulassungsbedingungen des Euro TAB und sind durch diese akkreditiert. Sie bringen didaktische und methodische Kenntnisse mit.
- 2 Lehrpersonen bringen fundierte Fachkenntnisse und Berufserfahrung in den zu unterrichtenden Fächern mit sowie didaktische und methodische Kenntnisse oder Erfahrungen.
- 3 Der Ausbildungsanbieter führt eine Liste mit den Trainerinnen und Trainern sowie den Lehrpersonen und gewährt der Qualitätskommission auf Verlangen Einblick.

3. Aufbau und Gliederung der Ausbildung

Art, Umfang und Dauer der Ausbildung; Erlasskompetenzen

Art. 12

- 1 Die Ausbildung dauert mindestens drei Jahre, ist modular aufgebaut und prozess- und praxisorientiert ausgerichtet. Sie umfasst ein Minimum von 800 Kontaktstunden.

² Educational Director



2 Die methodische Ausbildung muss innert sieben Jahre abgeschlossen sein.

3 Es stehen zwei Ausbildungsmöglichkeiten zur Wahl:

- a) Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom,
- b) Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom und Branchenzertifikat OdA KT³.

4 Die Ausbildungsanbieter „Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom und Branchenzertifikat“ sind für die Akkreditierung bei der OdA KT selbst verantwortlich.

5 Die SFV-Mitgliederversammlung verabschiedet das Berufsbild der Feldenkrais Practitioner. Der Erlass der Modulidentifikationen der beiden Ausbildungsvarianten ist Sache der Qualitätskommission.

**Aufbau und
Gliederung der
Ausbildung
Feldenkrais
Practitioner mit SFV-
Diplom**

**Art. 13
Methodische Ausbildung**

1 Der SFV formuliert eine Modulidentifikation (Anhang 2) für das Methodenmodul, auf deren verbindlicher Basis die anerkannten Ausbildungsanbieter ihre individuellen Anbieteridentifikationen zuhanden des SFV erstellen. Die Qualitätskommission definiert in der Modulidentifikation die zu erreichenden Handlungskompetenzen und Ziele der Ausbildung.

2 Das Methodenmodul umfasst mindestens 500 Kontaktstunden und mindestens 500 Stunden Selbstlernzeit.

Theoretische Ausbildung

1 Die theoretischen Grundlagen der Ausbildung umfassen mindestens 150 Kontaktstunden und beinhalten medizinische und andere wissenschaftliche Grundlagen für die Methode.

2 Die Qualitätskommission definiert die zu erreichenden Handlungskompetenzen und Ziele der theoretischen Ausbildung in einer entsprechenden Modulidentifikation (Anhang 3).

Praktikum

1 Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 150 Stunden (Anhang 4).

2 Das Praktikum findet an der Ausbildungsstätte selbst oder ausserhalb statt. Es besteht aus Einheiten „Bewusstheit durch Bewegung“ und „Funktionale Integration“. Die Gestaltung des Praktikums liegt in der Verantwortung des Ausbildungsanbieters.

3 Nach dem Zwischenabschluss „Bewusstheit durch Bewegung (BdB)“ erhalten die Studierenden eine auf die Dauer des aktiven Ausbildungsbesuchs begrenzte Unterrichtserlaubnis für BdB. Ausgewiesene Unterrichtsstunden werden an das Praktikum angerechnet.

**Aufbau und
Gliederung der
Ausbildung
Feldenkrais
Practitioner mit SFV-
Diplom und
Branchenzertifikat
OdA KT**

**Art. 14
Methodische Ausbildung**

1 Der SFV formuliert eine Modulidentifikation (Anhang 2) für das Methodenmodul, auf deren verbindlicher Basis die anerkannten Ausbildungsanbieter ihre individuelle Anbieteridentifikationen zuhanden des SFV erstellen. Die Qualitätskommission definiert in der Modulidentifikation die zu erreichenden Handlungskompetenzen und Ziele der Ausbildung.

2 Das Methodenmodul umfasst mindestens 500 Kontaktstunden und mindestens 500 Stunden Selbstlernzeit.

Tronc Commun

1 Der SFV übernimmt die Vorgaben der Organisation der Arbeitswelt Komplementärtherapie für den Tronc Commun (Anhang 3).

2 Der Tronc Commun umfasst mindestens 340 Kontaktstunden und

³ Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie

mindestens 610 Stunden Selbstlernzeit.

3 Die Ausbildungsanbieter sind im Rahmen ihrer individuellen Modulbeschreibungen für die Ausstellung der Modulusweise verantwortlich bzw. für die Überprüfung, ob die Studierenden über entsprechende Modulusweise oder Kompetenznachweise von dritten Bildungsanbietern verfügen.

Praktikum Komplementärtherapie (KT)

1 Für das Praktikum KT orientiert sich der SFV an den Vorgaben der Organisation der Arbeitswelt Komplementärtherapie (Anhang 4).

2 Das Praktikum KT umfasst mindestens 250 Lernstunden.

3 Das Praktikum gestaltet sich gemäss den Vorgaben der OdA KT. Es besteht aus Einheiten „Bewusstheit durch Bewegung (BdB)“ und „Funktionale Integration“. Die Ausbildungsanbieter sind für die Ausstellung der Modulusweise verantwortlich.

4 Nach Zwischenabschluss „Bewusstheit durch Bewegung“ erhalten die Studierenden eine zeitlich begrenzte Unterrichtserlaubnis für BdB. Ausgewiesene Unterrichtsstunden werden dem Praktikum KT angerechnet.

B Ausbildungsabschluss

1. Abschluss Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom

Durchführung

Art. 15

1 Mit dem Abschluss **Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom** zeigen die Studierenden, ob sie die in den Reglementen umschriebenen Lernziele und Handlungskompetenzen erreicht haben und damit über die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen verfügen.

2 Der kompetenzorientierte Abschluss findet im Verlauf des letzten Ausbildungssegments statt. Der Abschluss wird durch den Ausbildungsanbieter durchgeführt.

Zulassung

Art. 16

Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- nach den Promotionsbestimmungen des Ausbildungsanbieters eine genügende Präsenz im Unterricht gezeigt hat;
- den Teilabschluss Bewusstheit durch Bewegung bestanden hat;
- die Praxisausbildung erfolgreich absolviert hat.

Abschluss und Beurteilung

Art. 17

1 Der Abschluss **Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom** wird von der Ausbildungsleitung und einer weiteren Fachperson des Ausbildungsanbieters abgenommen und protokolliert.

2 Die methodischen Kompetenzen werden abschliessend durch den Ausbildungsanbieter geprüft und in geeigneter Form bewertet.

3 Eine Prüfungsexpertin oder ein Prüfungsexperte des SFV nimmt an mindestens einem Abschlusselement als Beisitz teil.

4 Die Leistungen in den beiden Elementen des Diplomabschlusses werden mit der Qualifikation „erreicht“, oder „nicht erreicht“ beschrieben.

5 Die Prüfungsexpertin oder der Prüfungsexperte des SFV erstattet einen schriftlichen Bericht über den Verlauf der Abschlüsse **Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom** an die Qualitätskommission.



Abschlusselemente Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom	Art. 18 1. Die Abschlusselemente umfassen a) die Funktionale Integration: eine supervidierte, prozesszentrierte praktische Arbeit; b) das Fachgespräch zur praktischen Arbeit. 2. Rahmenbedingungen, Ablauf und Kompetenzen werden durch die Schulen verbindlich beschrieben.
Abschlussergebnis	Art. 19 Das Ergebnis des Abschlusses Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom wird in einer beschreibenden Gesamtqualifikation ausgedrückt als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
Diplom Feldenkrais Practitioner SFV	Art. 20 Eine bestandene Gesamtqualifikation berechtigt für das Diplom des Ausbildungsanbieters mit der Berufsbezeichnung Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom . Die Ausweise werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Qualitätskommission mitunterzeichnet.
2. Diplomabschluss Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom und Branchenzertifikat OdA KT	
Durchführung	Art. 21 1 Mit dem Diplomabschluss zeigen die Studierenden, ob sie die im Reglement umschriebenen Lernziele und Handlungskompetenzen erreicht haben und damit über die nötigen fachlichen und persönlichen Qualifikationen verfügen. 2 Der Diplomabschluss findet im Verlauf des letzten Ausbildungssegments statt. Sie wird durch den Ausbildungsanbieter durchgeführt. 3 Der SFV übernimmt die Vorgaben der OdA KT Organisation der Arbeitswelt Komplementärtherapie für den Diplomabschluss und die KT-Abschlussprüfung (Anhang 5).
Zulassung	Art. 22 Zur Prüfung wird zugelassen, wer a) nach den Promotionsbestimmungen der Schule eine genügende Präsenz im Unterricht gezeigt hat, b) alle Nachweise gemäss den Vorgaben der OdA KT erbringt und alle Teilprüfungen erfolgreiche absolviert hat (Anhang 5).
Elemente des Diplomabschlusses	Art. 23 1 Die Abschlusselemente umfassen a) die schriftliche Prüfung (Abschlussarbeit), b) die praktische Prüfung; c) die mündliche Prüfung. 2 Wegleitend sind bezüglich Rahmenbedingungen, Inhalte, Ablauf und Kompetenzen die Vorgaben der OdA KT (Anhang 5).
Abschluss und Beurteilung	Art. 24 1 Der Diplomabschluss wird von der Ausbildungsleitung und einer weiteren Fachperson des Ausbildungsanbieters abgenommen und protokolliert. 2 Eine Prüfungsexpertin oder ein Prüfungsexperte des SFV nimmt an mindestens einem Prüfungshalbtag als Beisitz teil. Zusätzlich kann eine Fachexpertin der OdA-KT zu den Diplomprüfungen zugelassen werden.

3 Die schriftlichen Prüfungen (Abschlussarbeiten) können stichprobenweise durch die Prüfungsexpertin oder den Prüfungsexperten des SFV und der OdA-KT eingesehen werden.

4 Die abschliessende Beurteilung der Leistungen der Lernenden ist Aufgabe des Prüfungsteams. Die Mitglieder des Prüfungsteams einigen sich auf eine gemeinsame Bewertung.

5 Die Leistungen in den drei Elementen des Diplomabschlusses werden mit der Qualifikation „erreicht“, oder „nicht erreicht“ beschrieben.

6 Die Prüfungsexpertinnen und -experten des SFV erstatten einen schriftlichen Bericht über den Verlauf des Diplomabschlusses an die Qualitätskommission.

Abschlussergebnis

Art. 25

Das Ergebnis des Diplomabschlusses wird in einer Gesamtqualifikation ausgedrückt, als „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Berechtigung zur Führung des Titels **Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom und Branchenzertifikat OdA-KT** ist dann gegeben, wenn in jedem der drei Abschlusselemente die Qualifikation „erreicht“ erfüllt worden ist.

Diplom Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom und Branchenzertifikat OdA KT

Art. 26

1 Wer den Diplomabschluss bestanden hat, erhält das Diplom der Ausbildungsstätte mit der Berufsbezeichnung **Feldenkrais Practitioner mit SFV-Diplom**. Das Diplom wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Qualitätskommission mitunterzeichnet.

2 Das Branchenzertifikat der OdA KT wird durch diese ausgestellt.

C Dokumentation, Nachprüfung und Repetition, Rechtsmittel

Abschlussunterlagen

Art. 27

1 Sämtliche Abschluss- und Diplomanlagen sind vom Ausbildungsanbieter während der Dauer eines Jahrs aufzubewahren. Im Rekursfall sind die Unterlagen der Qualitätskommission zur Verfügung zu stellen.

2 Der SFV führt ein Register aller diplomierten Feldenkrais Practitioner der von ihm anerkannten Ausbildungsanbieter. Für die Meldung der Diplome an den Verband sind die Ausbildungsanbieter verantwortlich.

Nachprüfungen und Repetition

Art. 28

1 Abschlüsse, die wegen entschuldigter Absenzen nicht abgelegt oder vollendet werden können, sind an einem vom Ausbildungsanbieter festgelegten Termin nachzuholen.

2 Wird der Abschluss nicht bestanden, kann die oder der Studierende den Abschluss in den mit einer ungenügenden Qualifikation bewerteten Elementen an einem vom Ausbildungsanbieter festgelegten Termin, zweimal wiederholen.

Rechtsmittel

Art. 29

1 Die Entscheide der Qualitätskommission betreffend Nichtanerkennung eines Ausbildungsanbieters oder den Entzug der Anerkennung können durch den Ausbildungsanbieter innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids mit Rekurs an den SFV-Vorstand weitergezogen werden. Der Entscheid des SFV-Vorstands ist endgültig.

2 Die Entscheide des Ausbildungsanbieters betreffend Zulassung zum



Abschluss und Bestehen können innert einer Frist von 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids mit Rekurs an die Qualitätskommission weitergezogen werden. Rekursberechtigt ist die oder der von einem Entscheid persönlich betroffene Studierende. Der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ist am Sitz des SFV Akteneinsicht zu gewähren. Der Entscheid der Qualitätskommission ist endgültig.
3 Eine Parteivertretung ist in keinem Fall zulässig.

D Gebühren und Entschädigungen

Gebühren

Art. 30

1 Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erhebt der SFV Gebühren. Er erlässt dafür einen Gebührentarif.

2 Der Ausbildungsanbieter erhebt für den Abschluss Gebühren. Für die Repetition von Abschlüssen oder eines Teils davon kann der Ausbildungsanbieter anteilmässige zusätzliche Gebühren verlangen.

Experten- entschädigung

Art. 31

Die Prüfungsexperten des SFV sind nach einem vom SFV zu erlassenen Tarif zu entschädigen. Die Kosten werden je hälftig durch den SFV und den Ausbildungsanbieter getragen.

E Schlussbestimmungen

Erlass

Art. 32

Beschlossen an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 6. September 2014 in Luzern.

Inkrafttreten

Art. 33

Das Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 3. März 2017 rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt, die Mitglieder wurden am 9. März 2017 per Mail informiert.

Luzern, 6. September 2014

Die Präsidentin:
Brigitta Walpen

Der Geschäftsführer:
Bruno Gutknecht, Fürspr.

Anhang 1, Berufsbild
Anhang 2, Methodische Ausbildung
Anhang 3, Theoretische Ausbildung und Tronc Commun
Anhang 4, Praktikum

(Anpassungen durch die QK im Frühjahr 2016, Inkraftsetzung durch den Vorstand am 3. März 2017 beschlossen)